Satzung der Samtgemeinde Uelsen für den „Friedhof Uelsen“ Anstalt des öffentlichen Rechts

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 141 Abs. 1 Satz 1, 142, 143 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 hat der Rat der Samtgemeinde Uelsen in seiner Sitzung vom 09.03.2015 folgende Satzung der kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts „Friedhof Uelsen“ beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital, Dienstsiegel

1. Der „Friedhof Uelsen“ ist eine selbständige Einrichtung der Samtgemeinde Uelsen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§§ 141 ff. NKomVG). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften (insbesondere der Verordnung über kommunale Anstalten vom 18.10.2013) und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

2. Die Anstalt führt den Namen „Friedhof Uelsen“ mit dem Zusatz „kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „Friedhof Uelsen“.

3. Die Anstalt hat ihren Sitz in Uelsen.

4. Das Stammkapital beträgt 26.660 Euro.

§ 2

Gegenstand der Anstalt, Dienstherrnfähigkeit

1. Aufgabe der Anstalt ist die hoheitliche Aufgabe des Bestattungswesens mit der Führung des kommunalen konfessionsübergreifenden Friedhofes in der Mitgliedsgemeinde Uelsen.

2. Die Anstalt ist berechtigt, anstelle der Samtgemeinde Uelsen

   a) eine Friedhofsordnung und eine Gebührenordnung für das/die in § 2 Abs.1 und Abs. 2 übertragene/n Gebiet/e zu erlassen,

   b) unter den Voraussetzungen des § 13 Satz 1 Nr. 2b NKomVG durch Satzung einen Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

3. Die Samtgemeinde Uelsen überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 5, 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben und zu vollstrecken.

4. Die Anstalt kann Beamte und Beamtinnen ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit sie hoheitliche Aufgaben ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Beschäftigte. Die Regelungen des niedersächsischen Gleichstellungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 3
Organe

1. Die Organe der Anstalt sind

   a. der Vorstand (§ 4)
   b. der Verwaltungsrat (§ 5)

2. Die Mitglieder aller Organe der Anstalt und die mit der Ausführung von Tätigkeiten der Anstalt betrauten Personen sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Einrichtung verpflichtet. Die Pflicht setzt sich nach dem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Samtgemeinde Uelsen.

§ 4
Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 1 Mitglied oder bis zu 3 Mitgliedern.

2. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt umgehend eine Neubestellung. Die Anstalt bleibt bis zur Neubesetzung rechts- und geschäftsfähig durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder.

3. Sind mehrere Personen zu Vorstandsmitgliedern bestellt, kann der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung für die Vorstandsarbeit erlassen.

4. Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich.

5. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

6. Der Verwaltungsrat kann einem oder auch mehreren Vorstandsmitgliedern Alleinvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

7. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.

8. Der Vorstand ist in Absprache mit dem Verwaltungsrat zuständig für sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen sowie sämtliche arbeitsrechtliche Entscheidungen gegenüber den Beschäftigten einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplanes und dem beigefügten Stellenplan.

9. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Entschädigung für ihre Tätigkeit. Sie ist in einer Aufwands- und Entschädigungssatzung festzulegen.

10. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Anstalt nach Maßgabe dieser Satzung, den einschlägigen Rechtsvorschriften und den Beschlüssen des Verwaltungsrates.

§ 5

Der Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus der/dem Vorsitzenden, 5 weiteren Mitgliedern und einer bei der kommunalen Anstalt beschäftigten Person. Von den 5 Mitgliedern sind 3 Mitglieder des Samtgemeinderates nach § 71 Abs. 6 NKomVG zu bestimmen. Als weitere Mitglieder bestimmt der Samtgemeinderat ein Mitglied auf Vorschlag der Kirchengemeinden und als ein weiteres Mitglied eine/n sachkundige/n Bürgerin / Bürger.

2. Vorsitzende/r des Verwaltungsrates ist die/der Samtgemeindebürgermeister/in der Samtgemeinde Uelsen.

3. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Samtgemeinderat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Samtgemeinderat. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates, die dem Samtgemeinderat nicht angehören, endet ebenfalls mit dem Ende der Wahlzeit der Mitglieder des Samtgemeinderates oder dem vorzeitigen Ausscheiden. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Verwaltungsrat hat dem Samtgemeinderat auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.

5. Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Entschädigung für ihre Tätigkeit und die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den Bestimmungen einer Aufwands- und Entschädigungssatzung.

6.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.

2. Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.

3. Der Verwaltungsrat entscheidet über:

a) Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereiches (§ 2 Abs. 2 u. 3)

b) Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen

c) Bestellungen und Abberufungen von Mitgliedern des Vorstandes sowie Regelungen der Dienstverhältnisse des Vorstandes

d) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes

e) Festsetzung allgemein geltender Tarife, Gebühren und Entgelte für die Leistungsnehmer der Anstalt

f) Bestellung eines Abschlussprüfers

g) Feststellung des Jahresabschlusses

h) die Ergebnisverwendung

i) die Entlastung des Vorstandes

Entscheidungen im Falle der Buchstaben a) oder b) bedürfen der Zustimmung des Samtgemeinderates. Für Entscheidungen im Fall des Buchstaben c) kann der Samtgemeinderat Weisung erteilen.

4. Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

5. Der Verwaltungsratvorsitzende vertritt die kommunale Anstalt, wenn kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand nicht handlungsfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen.
   In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

2. Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

3. Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Zu den Sitzungen des Verwaltungsrates kann fachkundiges Personal hinzu gezogen werden.

4. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder

anwesend ist. Er ist beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn

a) die Angelegenheit dringend ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder

b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

5. Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammen gerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

6. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 66 NKomVG gilt entsprechend.

7. Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

8. An den Sitzungen des Verwaltungsrates soll mindestens 1 Vorstandsmitglied teilnehmen, es sei denn, der Verwaltungsrat beschließt im Einzelfall die Nichtteilnahme. Die Mitglieder des Vorstandes sind in den Sitzungen des Verwaltungsrates nicht stimmberechtigt.

§ 8

Rat der Samtgemeinde Uelsen

Bei Entscheidungen der Organe der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung ist die Zustimmung des Rates der Samtgemeinde Uelsen erforderlich. Dazu gehören:

a) Aufnahme von Darlehen für die Anstalt

b) Grundstücksangelegenheiten unter Berücksichtigung des notariellen Übergabevertrages vom 15.06.2007

c) Umwidmungen von Friedhofsflächen; dazu ist der notarielle Übergabevertrag vom 15.06.2007 zwischen der ev. ref. Kirchengemeinde und der Samtgemeinde Uelsen zu beachten.

§ 9

Verpflichtungserklärung

1. Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichung erfolgt unter dem Namen „ Friedhof Uelsen“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

2. Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes. Andere Vertretungsberechtigte zeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag".

§ 10

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

1. Die Wirtschaftsführung obliegt der Verwaltung der Samtgemeinde Uelsen. Für die Leistungserbringung erhält die Samtgemeinde Uelsen jährlich eine angemessene Entschädigung von mindestens 15.000,00 € seit 01.07.2010. Die Samtgemeinde Uelsen kann diese Entschädigung durch Beschluss reduzieren oder ganz aussetzen.

2. Die Wirtschaftsführung erfolgt entsprechend dem Dritten Teil der Verordnung über kommunale Anstalten auf der Grundlage der Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. Es gelten die Vorschriften des § 110 NKomVG und der KomAnstVO entsprechend.

§ 11

Auflösung der kommunalen Anstalt

1. Die kommunale Anstalt kann durch Beschluss des Samtgemeinderates der Samtgemeinde Uelsen aufgelöst werden.

2. Vorhandenes Anstaltsvermögen fällt bei Auflösung der kommunalen Anstalt auf dem Weg der Gesamtrechtsnachfolge an die Samtgemeinde Uelsen.

§ 12

Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht am 12.06.2007. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Davon abweichend tritt § 10 Ziffer 1 Satz 3 rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Uelsen über die kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Friedhof Uelsen – AöR" vom 10.06.2007 außer Kraft.

Uelsen, den 09.03.2015

Samtgemeinde Uelsen
Der Samtgemeindebürgermeister